

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Unterkirnach
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund von §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.579.700	-520.100	5.059.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.059.900	-267.900	6.792.000
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.480.200	-252.200	-1.732.400
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.480.200	-252.200	-1.732.400

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.277.900	-520.100	4.757.800
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.408.500	-182.900	6.225.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.130.600	-337.200	-1.467.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.722.900	-359.000	1.363.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.574.400	-559.200	1.015.200
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	148.500	200.200	348.700
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-982.100	-137.000	-1.119.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	76.000	0	76.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-76.000	0	-76.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.058.100	-137.000	-1.195.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht verändert.

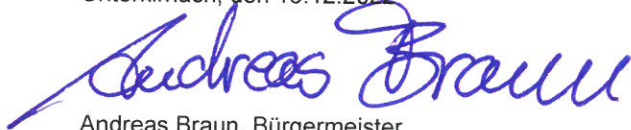
§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Unterkirnach, den 13.12.2022



Andreas Braun, Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragssatzung nach den geltenden Vorschriften

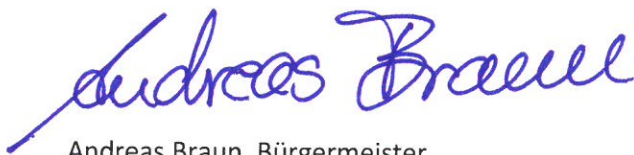
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2022 vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2022, einschließlich des zugehörigen Anhangs, liegt in der Zeit von

Mittwoch, 14. Dezember bis Donnerstag, 22. Dezember 2022

auf dem Rathaus, Zimmer 102 (1. Obergeschoss), während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Am Dienstag den 20. Dezember 2022 kann die Nachtragshaushaltssatzung, abweichend von dem üblichen Schließtag, in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr ebenfalls eingesehen werden. Bitte klingeln Sie hierfür bei der Eingangstür.

Unterkirnach, den 14. Dezember 2022



Andreas Braun, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind